

# Friedhofsgebührensatzung

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Mudershausen vom 22.05.2023

Der Gemeinderat von Mudershausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührentschuldner

Gebührentschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührentschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.10.2001 und die Änderungssatzungen vom 27.11.2006, 10.08.2007 und 24.10.2011 außer Kraft.

Mudershausen, den 22.05.2023

(Siegel)

(Harbach)  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Gemeinde Mudershausen

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
a) für Verstorbene	250,00 Euro
b) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf Wunsch in einer Kindergrabstätte	150,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	
a) für die erste Beisetzung	350,00 Euro
b) für die zweite Beisetzung	350,00 Euro
3. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	300,00 Euro
4. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte	300,00 Euro

### II. Gemischte Grabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2	400,00 Euro
---------------------------------------------------------------	-------------

### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Doppelgrabstätte	1.000,00 Euro
bb) jede weitere Grabstätte	500,00 Euro
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nummer 1. a), Doppelbuchstabe aa) bei späteren Bestattungen je Jahr	50,00 Euro
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nummer 1. a) für	
aa) eine Doppelgrabstätte	750,00 Euro
bb) jede weitere Grabstätte	400,00 Euro
cc) eine Urnenrasenwahlgrabstätte	500,00 Euro
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nummer 2. a), Doppelbuchstabe aa) bei späteren Bestattungen je Jahr	35,00 Euro
2. c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zu Nummer 2. a), Doppelbuchstabe cc) sind auf die Dauer von 10 Jahren ¼ der Gebühren zu zahlen.	

#### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für die Bestattung in Reihengräbern (§ 13 der Friedhofssatzung), gemischten Grabstätten (§ 13 a der Friedhofssatzung), Wahlgräbern (§ 14 der Friedhofssatzung) und Urnengräbern (§ 15 der Friedhofssatzung) werden für das Ausheben und Schließen der Gräber die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Mundershausen für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller Nebenausgaben entstehen.

## V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben von Leichen und Aschen wird die gleiche Gebühr wie nach Abschnitt IV. berechnet.

## VI. Benutzung der Leichenhalle

- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung        |            |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 20,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag         | 5,00 Euro  |
| b) einer Urne                  | 10,00 Euro |

## VII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen im Rahmen einer Grabfeldräumung

- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| 1. Reihengrabsttten           | 350,00 Euro |
| 2. Doppelwahlgrabsttten       | 450,00 Euro |
| 3. Urnenreihengrabsttten      | 200,00 Euro |
| 4. Urnenwahlgrabsttten        | 250,00 Euro |
| 5. Urnenrasenreihengrabsttten | 150,00 Euro |
| 6. Urnenrasenwahlgrabsttten   | 150,00 Euro |

## VIII. Grabpflege

Einmalige Pauschale für die Grabpflege für Urnenrasenreihen-, Urnenrasenwahlgräber und anonyme Urnengräber 150,00 Euro

Erste Änderung  
der Satzung  
vom 22.05.2023  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Gemeinde Mudershausen  
vom  
18.12.2023

Der Gemeinderat von Mudershausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mudershausen vom 22.05.2023 wird wie folgt geändert:

1.) Abschnitt I (Reihengrabstätten) wird wie folgt ergänzt:

5. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte zur Erdbestattung an Berechtigte nach Nr. 1	500,00 Euro
-------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

2.) Abschnitt IV (Ausheben und Schließen der Gräber) wird wie folgt geändert:

Bei allen Bestattungen (Erd- und Urnenbestattungen) werden für das Ausheben und Schließen der Gräber die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Mudershausen für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller Nebenausgaben entstehen.

3.) In Abschnitt VII (Abbau und Entsorgung von Grabanlagen im Rahmen einer Grabfeldräumung) wird die Nr. 5 wie folgt geändert:

5. Urnenrasenreihengrabstätten und Rasengrabstätten für Erdbestattungen	150,00 Euro
----------------------------------------------------------------------------	-------------

4.) Abschnitt VIII (Grabpflege) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Einmalige Pauschale für die Grabpflege einer Urnenrasenreihen-, Urnensrasenwahl- bzw. anonymen Urnengrabstätte während der Ruhefrist	150,00 Euro
2. Einmalige Pauschale für die Grabpflege einer Rasengrabstätte für Erdbestattungen während der Ruhefrist	1.500,00 Euro

### Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mudershausen vom 22.05.2023 bleiben unberührt.

### Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mudershausen, den 18.12.2023

(Siegel)

Klaus Harbach  
Ortsbürgermeister